

**Satzung
über den Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Gerach
(Feuerwehrkostensatzung)**

vom 28.02.2023

Die Gemeinde Gerach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Gerach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
6. für Sicherheitswachen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Gerach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Die wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
SchuldnerIn**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldnerin oder Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld für den Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 1 entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 1 werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Erlass**

Der Gemeinderat kann Ansprüche der Gemeinde nach § 1 dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26. November 2010 (Mitteilungsblatt Nr. 49/2010 vom 09.12.2010) sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28. Juni 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 29/2012 vom 19. Juli 2012) außer Kraft.

Gerach, den 28.02.2023
GEMEINDE GERACH

gez.
Günther
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 10.03.2023 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 10/2023 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.

**Anlage zur Satzung
über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Gerach
(Feuerwehrkostensatzung)**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Darüber hinaus können Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte, Fahrzeuge oder Schutz- bzw. Privatkleidung durch den Einsatz für den Neueinsatz untauglich geworden sind.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	7,19 €
2. ein Mehrzweckfahrzeug MZF	1,49 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

1. ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	102,36 €
2. ein Mehrzweckfahrzeug MZF	25,93 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,00 €
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	16,90 €